

**INHALT:**

- Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung
- Übungen der Bundeswehr
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8105 IV für das Gebiet zwischen Hauptstraße, Kirchweg, Wittelsbacherstraße und Theresienstraße, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8166 für das Gebiet zwischen Josef-Fischhaber-Straße und am Fuchsengraben, Gemarkung Starnberg
- Öffentliche Ausschreibung; Erneuerung der Brandmeldezentrale Stadt Starnberg
- 1. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlung Fischerbuchet“ in Tutzing für die Fl.Nrn. 821 und 821/1; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Lange Straße – Fischerbuchetstraße“ für die Fl.Nrn. 1778/27, 1778/28 und 1778/33 in Tutzing. Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Tutzing – Siedlung Fischerbuchet“. Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –

Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Der nächste gemeinsame Sprechtag, den die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Oberbayern im Landkreis Starnberg zur Erteilung von Auskünften in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung abhält, findet am

Dienstag, dem 21.05.2002
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2,
1. Stock, Zimmer-Nr. 113

statt.
Vor Anmeldung bei der Stadt Starnberg, Frau Pietz, Tel. 08151 / 772-109 ist erwünscht. Besucher mit Termin werden vorrangig beraten.
Die Auskunftssuchenden werden gebeten, ihre vollständigen Versicherungsunterlagen mitzubringen.
EAPL 45-455

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg
in der Zeit von 06.05.02 bis 17.05.02
Übungsraum: gesamter Landkreis Starnberg

Übungen durch:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übrigen Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden.

Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagd ausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8105 IV für das Gebiet zwischen Hauptstraße, Kirchweg, Wittelsbacherstraße und Theresienstraße, Gemarkung Starnberg Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat hat am 18.12.2000 die 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.05.2000 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 22.04.2002

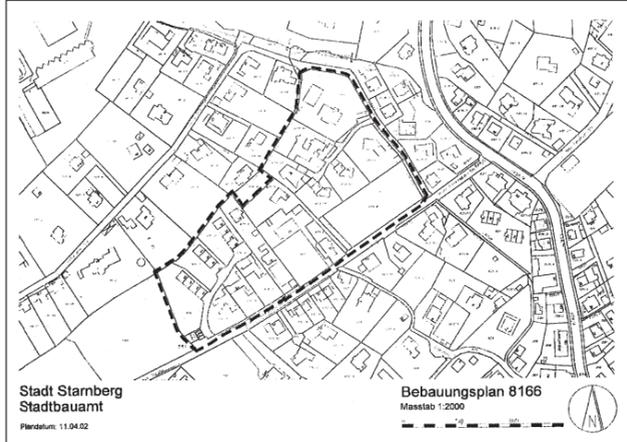
STADT STARNBERG
H. Thallmaier, 1. Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8166 für das Gebiet zwischen Josef-Fischhaber-Straße und am Fuchsengraben, Gemarkung Starnberg

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 11.04.2002 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches).

Die Bebauungsaufstellung ist erforderlich, um in diesem Gebiet durchgrünte Wohngrundstücke zu erhalten und Geschosswohnungsbauten und kleinteilige Grundstücksteilungen sowie eine weitere Verdichtung zu vermeiden.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Zeit und Ort werden ortsüblich bekannt gemacht.



Starnberg, 23.04.2002

STADT STARNBERG
H. Thallmaier, 1. Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 17 vom 26. April 2002 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden.

Brunnangerhalle, Brunnangerstraße 2, 82319 Starnberg

Elektrische Anlagen nach DIN 18382
– Erneuerung der Brandmeldezentrale mit Alarmweiterleitung nach DIN VDE 0833, TAB STA
– bestehend aus: ca. 64 Brandmeldelinien, FKT, FSK, FBF
– Demontage Altanlagen
– ca. 3900 m Brandmeldeleitungen
– ca. 250 m Energieleitungen
– Verlegesysteme und vorbeugender elektrischer Brandschutz

Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, 24. 04. 2002

STADT STARNBERG
H. Thallmaier, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing**1. Änderung des Bebauungsplans „Siedlung Fischerbuchet“ in Tutzing für die Fl.Nrn. 821 und 821/1 Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 08.05.2001 beschlossen, den Bebauungsplan „Siedlung Fischerbuchet“ in Tutzing zu ändern. In der Sitzung vom 19.03.2002 wurde der Bebauungsplanentwurf gebilligt.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.03.2002 liegt in der Zeit

vom 06.05.2002 bis 12.06.2002

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Tutzing, 22.04.2002

GEMEINDE TUTZING
P. Lederer, 1. Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Lange Straße – Fischerbuchetstraße“ für die Fl.Nrn. 1778/27, 1778/28 und 1778/33 in Tutzing Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Der Gemeinderat hat am 09.04.2002 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung i.d.F. vom 21.02.2002 gebilligt und damit die Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Lange Straße – Fischerbuchetstraße“ beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 21.02.2002 liegt in der Zeit

vom 06. 05. 2002 bis 12. 06. 2002

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

**Kurzzeitpflege**

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an. Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 251.

Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Tutzing, 22.04.2002

GEMEINDE TUTZING
Peter Lederer, 1. Bürgermeister

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Tutzing – Siedlung Fischerbuchet“ Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat am 08.05.2001 beschlossen, den Flächennutzungsplan im folgenden Bereich zu ändern:

Der Geltungsbereich soll das Grundstück Fl.Nr. 821, Gemarkung Tutzing, umfassen und als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung ist das Architekturbüro Adamek + Hölzl, 82538 Geretsried, beauftragt worden. Der Entwurf mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 19.03.2002 liegt in der Zeit

vom 06.05.2002 bis 12.06.2002

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden

Tutzing, 22.04.2002

GEMEINDE TUTZING
P. Lederer, 1. Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

**Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon (08151) 148-900

**Beratungsstelle für ausländische Mitbürger**

durch den Ausländerbeirat Starnberg

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 14–18 Uhr
im Landratsamt Starnberg, Zi.-Nr. 148 a

Nächster Beratungstermin:

Donnerstag, 2. Mai 2002

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon
(08151) 148-920 oder 148-900